

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw, Marktplatz 9,

(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag - Mittwoch und Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
 und 14 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 16 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Hirsau (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 14 - 18.30 Uhr

Ortsverw. Stammheim (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 14 - 18.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Standesamt für Stammheim und Holzbronn während der üblichen Sprechzeiten.

Rentenberatung für Stammheim und Holzbronn

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstagnachmittags 14 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Holzbronn

Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17 - 18.30 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag 14 - 18.30 Uhr
 Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
 Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11, (Tel.: 9669 45/Fax: 966946, ggf. über Ortsverwaltung Altburg, Tel. 59091)

Dienstag 9 - 12 Uhr
 Donnerstag 15 - 18 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden sowohl im Rathaus Calw (Marktplatz 9, Meldeamt), als auch in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

AMTLICHES

Redaktionsschluss

in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Alzenberg und Wimberg ist auf

Dienstag, 12.30 Uhr

festgelegt.

Für die Stadtteile Calw und Heumaden ist der Redaktionsschluss im Rathaus Calw

Dienstag, 18 Uhr

Bürozeiten der Pressestelle im Rathaus

Dienstag, 9 bis 14 Uhr

Mittwoch, 12 bis 16 Uhr

Donnerstag, 9 bis 12 Uhr

Telefon 07051 167 115, Fax 07051 167 265

E-Mail: calwjournal@calw.de

www.artikelstar.de Redaktionsschluss Dienstag, 17 Uhr

Wir bitten, diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail oder Fax

Sitzungseinladungen für Gemeinderat und Ausschüsse

Stadtverwaltung Calw



Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Betriebsausschusses SEC ein.

Sitzungstermin: **Donnerstag, 16.11.2006, 18 Uhr,**
Ort, Raum: Rathaus Calw, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
1. Bekanntgaben
 2. Mauer- und Kanalsanierung Mühlweg in Calw
- Arbeitsvergabe
 3. Anfragen
- gez.
Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses ein.

Sitzungstermin: **Donnerstag, 16.11.2006, 18.05 Uhr, (im Anschluss an eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses SEC),** Ort, Raum: Rathaus Calw, Großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
1. Bekanntgaben
 2. Neubau Kursaal Hirsau
- Baubeschluss
- Vorberatung
 3. Erweiterung und Generalsanierung Hermann Hesse Gymnasium, Am Schießberg 9 in 75365 Calw
- Vergabebeschluss
 4. Mauer- und Kanalsanierung Mühlweg in Calw
- Arbeitsvergabe
 5. Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Anlegung der Außenanlage, Erdauffüllung, Errichtung einer Stützmauer
 6. Mögliche Bebauung der Flurstücke 2217 / 2218 / 2219 im Stadtteil Wimberg
- mündlicher Sachstandsbericht
 7. Anfragen
- gez.
Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

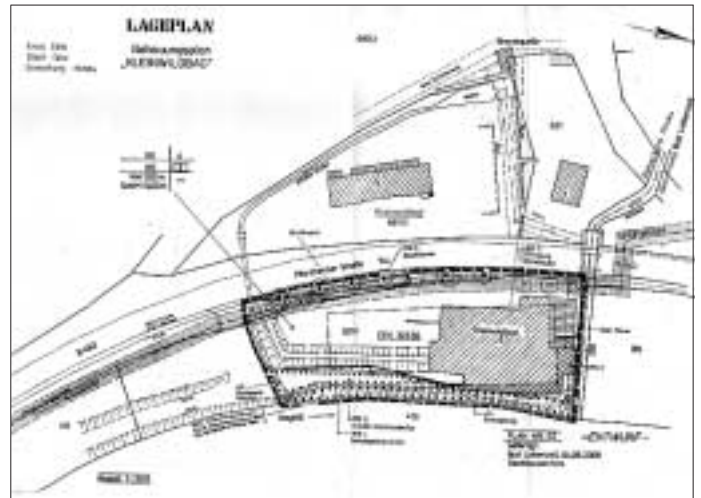
Calw, Große Kreisstadt

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs "Kleinwildbad" in Calw-Hirsau

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 26.10.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Kleinwildbad", Calw-Hirsau, und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszuliegen.

Der Planbereich wird begrenzt:
im Norden: durch den "Kollbach"
im Osten: durch die Nagold bzw. deren Böschungunterkante
im Süden: durch einen offenen Graben
im Westen: durch die "B 463"

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 04.09.2006. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Plandarstellung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung (und Grünordnungsplan) **vom 20.11.2006 bis einschließlich 22.12.2006** bei der Stadtverwaltung Calw (Technische Verwaltung), Salzgasse 8, Zimmer Nr. 104, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden. Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar: Landratsamt Calw (Umwelt-/Arbeitsschutz, Naturschutz, Forst), Regierungspräsidium Karlsruhe -Landesbetrieb Gewässer-, Regierungspräsidium Freiburg -Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau- und Regionalverband Nordschwarzwald.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Calw, Stadtplanungsamt, Salzgasse 8-10, 75365 Calw abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Calw, 07. November 2006

gez. Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Bauverwaltung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvorhaben: Kindergarten Widdumgasse,
75365 Calw-Stammheim
Planung, Ausschreibung

Bauleitung: Stadtverwaltung Calw, Abt. Hochbau,
Tel. 07051 167-444

Ausführungsbeginn: sofort nach Auftragsvergabe
Nachweise der Leistungsfähigkeit und Fachkunde gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A

Sicherheit: Gewährleistung nach Nr. 33.1 ZVB 3 v. H. und nach Nr. 33.2 ZVB 5 v. H.

Zahlungen: § 16 VOB/B und KEVM (B) ZVB und BVB

Kostenersatz: je Doppel exemplar zzgl. 2,50 € Porto, nur noch per Verrechnungsscheck nicht mehr bar

Submission: Donnerstag, 30. November 2006

Zi. 103, Salzgasse 8, 75365 Calw

Angebotsabgabe in verschlossenem und äußerlich gekennzeichnetem Umschlag zu den angegebenen Submissionsterminen (Datum + Uhrzeit).

LV-Nr.: 411 - Gewerk: Maler- und Gerüstarbeiten

ca. 530 m² Standgerüst,

ca. 560 m² Malerarbeiten Putz, Holzwerk und Fenster

Schutzgebühr je Doppel exemplar 15 €

Uhrzeit der Submission 11.00 Uhr

Nebenangebote: sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

Zuschlagsfrist: Freitag, 22. Dezember 2006

Ausgabe der Verdingungsunterlagen: Leistungsfähige Firmen, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, können die Verdingungsunterlagen ab Dienstag, 14. November 2006, bei der Abteilung Bauverwaltung, Zimmer 209, Salzgasse 10, 75365 Calw, Tel. 07051 167-411, anfordern. Der Postversand erfolgt gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks über die Schutzgebühr.

Vergabepflichtstelle: Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 4 - 6, 76247 Karlsruhe

gez.

Oberbürgermeister Manfred Dunst



Stadtwerke Calw

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der Stadtwerke Calw GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Calw GmbH hat in der Sitzung am 7. November 2006 folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2005 der Stadtwerke Calw GmbH wird in der vorgelegten Fassung mit einem Jahresüberschuss von 695.369,96 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 695.369,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2005 der Stadtwerke Calw GmbH liegt in der Zeit vom 13.11.2006, bis einschließlich 24.11.2006 bei der Stadtwerke Calw GmbH in der Bahnhofstraße 4 - 6 während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Calw, den 08.11.2006 Stadtwerke Calw GmbH

Geschäftsführer

gez. Rodenbücher

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.11.2006 die ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVWasserV) mit Anlage A und B beschlossen

Stadtwerke Calw GmbH

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVWasserV)

- Gültig ab 1. September 2005 -

1. Begriffsverwendung und Vertragsabschluss (zu § 2 AVWasserV)

1.1 Die hier verwendeten Begriffe, insbesondere die Begriffe Anschlussnehmer und Grundstück werden jeweils synonym ihrer Definition in der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Calw verwendet.

1.2 Die Stadtwerke Calw GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Anschlussnehmer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gesellschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern (nachstehend nur: Wohnungseigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Calw GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Calw GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Calw GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Sollten mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und der Stadtwerke Calw GmbH eine besondere Vereinbarung zu treffen. Ziff. 1.2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

1.5 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem von der Stadtwerke Calw GmbH vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Calw GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Calw GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckregelungsanlagen (Druckerhöhung, Druckminderung), Pumpenanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der Baukostenzuschuss wie folgt bemisst:

($BKZ = 0,7 * K *$) dabei bedeuten:

BKZ = Baukostenzuschuss

K = ansetzbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF = Nutzungsfläche des anzuschließenden Grundstückes in m² (Grundstücksfläche * Nutzungsfaktor)

S NF = Summe der Nutzungsflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

2.5 Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

a) Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat 0,50

2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00

3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50

5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

2.6 Der Baukostenzuschuss beträgt je m² Nutzungsfläche 4,21 €.

2.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 2.4.

2.8 Zu Sonderfällen (z. B. Zusatz-, Reserve- oder Löschwasserversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des Baukostenzuschusses getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

2.9 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. September 2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Absätzen, nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage A zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" (bisheriger Wasserversorgungsbeitrag).

2.10 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses, zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

3.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die Stadtwerke Calw GmbH ist jedoch berechtigt, mehrere Grundstücke oder Gebäude über eine Anschlussleitung zu versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die Stadtwerke Calw GmbH jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

3.2 Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem von der Stadtwerke Calw GmbH vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan mit Textteil und bei Neubauten zusätzlich ein Untergeschossplan beizufügen.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Calw GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hausanschlüssen, die ohne Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Stellt die Stadtwerke Calw GmbH für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder An-

schlussnehmer verpflichtet, der Stadtwerke Calw GmbH die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten zu erstatten. Die Kosten für die Erstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen können pauschal berechnet werden.

3.4 Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere, weil länger als 1 Jahr kein Wasser mehr abgenommen wurde, ist die Stadtwerke Calw GmbH berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers vom Versorgungsnetz abzutrennen.

4. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich beseitigt werden.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Calw GmbH setzt die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb. Die erste Inbetriebsetzung (Einbau des Zählers und Öffnen der Absperrvorrichtung) erfolgt kostenlos. In allen übrigen Fällen - insbesondere, wenn durch festgestellte Mängel in der Kundenanlage eine erneute Anfahrt nötig ist - werden die entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Anlage nach der Zählereinrichtung setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

6. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Calw GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Einrichtungen der Wasserversorgung, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Messeinrichtungen (zu § 18 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Werden Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden verlegt, vorübergehend entfernt, angebracht oder gesperrt, so sind die dafür anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand vom Anschlussnehmer zu erstatten. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Dasselbe gilt auch für Schäden an Messeinrichtungen durch Frosteinwirkung. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Siehe Anlage B zu den "Ergänzenden Bestimmungen".

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten, die der Stadtwerke Calw GmbH aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 entstehen, werden dem Anschlussnehmer wie folgt berechnet:

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 3,80 €,
- bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- für die Einstellung der Versorgung und die Wiederaufnahme nach dem tatsächlichen Aufwand.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die Stadtwerke Calw GmbH nach der AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für Aufwendungen, die durch Nicht-einlösen von Schecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnet die Stadtwerke Calw GmbH die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,80 € an den Kunden weiter.

12. Steuern und Abgaben

12.1 Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

12.2 Den von der Stadtwerke Calw GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

13. Abwassergebühr - Auskünfte

Die Stadtwerke Calw GmbH ist berechtigt, die Abwassergebühr nach dem Wasserverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Calw (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) für die Stadt zu erheben bzw. hierzu der Stadt entsprechende Auskünfte über den Wasserbezug der Kunden zu erteilen.

14. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung zum 1. September 2005 in Kraft.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Calw GmbH hat am 07.11.2006 die "Ergänzenden Bestimmungen" gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages festgesetzt.

Calw, den 07.11.2006

J. Rodenbücher, (Geschäftsführer)

Anlage A

zu den "Ergänzenden Bestimmungen" zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) der Stadtwerke Calw GmbH

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. September 2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der in Ziff. 2 der "Ergänzenden Bestimmungen" getroffenen Regelung nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Calw über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) in der Fassung vom 20.12.2006. Danach gelten für die davon betroffenen Fälle die folgenden Bestimmungen:

1. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

a) Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 KAG bleibt unberührt.

b) Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat 0,50
- 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

2. Der Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

- je m² Nutzungsfläche 4,21 €

3. Den genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Anlage B

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Die Stadtwerke Calw GmbH stellt ihren Kunden Wasser zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

- 1. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.
- 2. Der Grundpreis beträgt pro Monat 3,83 €. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, kein Grundpreis berechnet.
- 3. Der Arbeitspreis nach dem gemessenen Verbrauch beträgt Euro 2,44 € je m³ Trinkwasser.
- 4. Den von der Stadtwerke Calw GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
- 5. Die Anlage B in dieser Fassung tritt am 1. September 2005 in Kraft.



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.10.2006 das Inkrafttreten der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) der Stadt Calw beschlossen.

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) der Stadt Calw vom 27.10.2006.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadt betreibt durch die Stadtwerke Calw GmbH die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang richten sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtwerke Calw GmbH und den Anschlussnehmern unterliegen dem Privatrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder der öffentlichen Wasserversorgung, der tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Calw GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Im Falle der Absätze 2 und 3 kann der Anschluss und die Benutzung auch gestatten werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigen Gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den "Ergänzenden Bestimmungen" der Stadtwerke Calw GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4 und 5) zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14.12.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 27.10.2006

Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Landratsamt Calw

Flächentausch möglich

Gemäß § 9 Abs. 2 der Betriebsprämien durchführungs-Verordnung kann unter bestimmten Bedingungen ein Tausch von nicht stilllegungsfähigen Flächen mit stilllegungsfähigen Flächen erfolgen. Für das Antragsjahr 2007 ist ein solcher Tausch möglich, sofern ein entsprechender Antrag bis zum **1. Dezember 2006 (Ausschlussfrist)** beim Landratsamt Calw Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz unter Angabe ausreichender Gründe gestellt wird.

Folgende Gründe können anerkannt werden:

- Gesunderhaltung des Bodens
- Erosionsvermeidung
- Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes oder
- Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse (umweltrelevante Gründe).

Es ist zu beachten, dass innerhalb des Einzelbetriebes keine Erhöhung der stilllegungsfähigen Fläche in diesem Zusammenhang erfolgen darf, bei Pachtflächen ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich.

Bitte achten Sie darauf, ob für einzelne Flächen ein Umbruchverbot aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Naturschutz, SchALVO) oder Verpflichtungen (MEKA, Landschaftspflegerichtlinie) vorliegt. Merkblätter und Antragsformulare sind beim Landratsamt Calw erhältlich.

Auszeichnung für Kinder- und Familienfreundlichkeit

Die ersten 18 der 25 Gemeinden im Landkreis Calw sind mit dem Zertifikat "Kinder und familienfreundliche Kommune" ausgezeichnet worden. Die feierliche Verleihung der Urkunden durch Landrat Hans-Werner Köblitz fand vor großem Publikum im Schömberger Kursaal statt. Dass alle der 18 Bewerber von der Jury mit einer Auszeichnung bedacht wurden, ist für Landrat Köblitz ein Beleg dafür, dass "alle Gemeinden, die teilgenommen haben, zu Recht auf gute Ergebnisse hinweisen können." Bewertet wurden in den Kategorien "Vereinbarkeit von Familie mit Kindern und Beruf", "Familie und Erziehung", "Bildung, Kultur und Freizeit", "Wohnen und Wohnumfeld" sowie "Kommunalverwaltung". Landrat Köblitz: "Gefragt waren selbstverständlich nicht nur kommunale Aktivitäten und Qualitäten, sondern auch die privat, kirchlich und durch Vereine und Gruppierungen getragenen." Das Zertifikat solle Anerkennung für bereits Geleistetes und Ansporn zu weiterer Leistung sein. In den Gemeinden des Kreises Calw sei in punkto Kinder- und Familienfreundlichkeit schon eine Menge geschehen. In der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Prognos AG herausgegebenen Studie "Familienatlas 2005" rangiert der Kreis Calw ganz vorne im Spitzenfeld. Unter den 439 Stadt- und Landkreisen, die in acht Regionengruppen eingeteilt worden sind, ist der Landkreis Calw im oberen Viertel der ersten Kategorie angesiedelt und zählt damit zu den Kreisen, "in denen es sich als Familie gut wohnen und leben lässt". Dennoch müssten die Anstrengungen weiter verstärkt werden: "Wir brauchen eine Verbesserung der harten und weichen Faktoren". Folgende Gemeinden erhielten die Auszeichnung "Kinder und familienfreundliche Kommune": Altensteig, Althengstett, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw, Döbel,

Ebhausen, Enzklösterle, Gechingen, Haiterbach, Nagold, Neubulach, Rohrdorf, Schömburg, Simmersfeld, Unterreichenbach, Wildberg. Die Jugendstiftung der Sparkasse Pforzheim Calw verlieh den Kommunen Altensteig, Haiterbach, Ebhausen, Schömburg und Wildberg Jugendförderpreise für ihr besonders herausragendes Engagement.

Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz

Das Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, lädt zu einem Vortrag ein: Thema: "Änderung in der Agrarförderung, Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe". Alle interessierten Landwirte sind am Mittwoch, 22. November um 20 Uhr in das Sportheim Ebhausen eingeladen. Die Finanzbeschlüsse der EU und der auslaufende Förderzeitraum machen Änderungen bei den landwirtschaftlichen Förderverfahren erforderlich, davon sind auch die Agrarumweltmaßnahmen betroffen. Besonders die Änderungen bei der Ausgleichszulage und MEKA werden erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und damit auf unsere Landwirtschaft haben. Der Vortrag soll die wesentlichen Inhalte darstellen und die zu erwartenden Änderungen erläutern. Für künftige betriebliche Entscheidungen ist die Kenntnis der Auswirkungen auf und Anpassungsmöglichkeiten für die Betriebe im Landkreis Calw wichtig.

Forstverwaltung Calw

Für die Weihnachtsaktion schöne Bäume gesucht

Um die Kosten für die Weihnachtsdekoration der Stadt Calw und seinen Ortsteilen zu reduzieren, bietet die Stadtverwaltung Calw die kostenlose Beseitigung von schönen Fichten und Tannenbäumen aus Privatgrundstücken an. Die Bäume sollten zwischen 7 und 15 Meter hoch und von schönem, gleichmäßigem Wuchs sein. Die Zufahrt per LKW sollte möglich sein. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der zuständige Förster des Forstreviers Calw, Andreas Werner unter Telefon 07051 6854 oder 0175 2233615 oder Fax 07051 962476 zur Verfügung.

Forstrevier Calw

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Recyclinghof Zettelberg

Winter-Öffnungszeiten

Montag	13 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	13 - 16.30 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Winter-Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag	8 - 12 Uhr
	13 - 16.30 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Bildung, Bücher, Schulen

Hermann-Gundert-Schule

Nichts kann jungen Lesern die Literatur so nahe bringen wie die Begegnung mit leibhaftigen Autoren. Aus dieser Erfahrung heraus ist der Frederick-Tag entstanden, ein Tag, an dem im ganzen Lande Autorenlesungen stattfinden, so auch in Calwer Schulen. An der Hermann-Gundert-Schule in Calw haben solche Lesungen aber unabhängig vom Frederick-Tag schon eine gewisse Tradition. So war es in der Vergangenheit gelungen, so namhafte Autoren wie die

große alte Dame des deutschen Krimis, Ingrid Noll, Jens Sparschuh, Alexa Hennig von Lange und andere nach Calw zu locken. Das Publikum dazu ist vorhanden, denn zur Schülerschaft der Hermann-Gundert-Schule gehört auch die Landesfachklasse für Medien und Information. Für die Auszubildenden vor allem im Bereich der Bibliotheken gehört das Interesse an Büchern und ihren Verfassern und die Teilnahme am literarischen Leben sozusagen zur beruflichen Grundausstattung. So sind die Schüler immer auch an der Auswahl der Autoren mitbeteiligt. Zum diesjährigen Frederick-Tag konnte wieder ein Hochkaräter verpflichtet werden: Der mit dem Egon-Erwin-Kisch-Preis ausgezeichnete Reporter und ZEIT-Kolumnist Harald Martenstein, dem es großes Vergnügen bereitete, zwischen Terminen in München und Berlin in Calw Station zu machen. Seine Glossen unter dem Motto "Lebenszeichen" sind für viele ZEIT-Leser schon Kult geworden und unter dem Titel "Vom Leben gezeichnet - Tagebuch eines Endverbrauchers" auch in Buchform erschienen. Er greift hier mit einem ganz eigenen Stil und manchmal liebevollem, manchmal auch bissigem Spott alle nur möglichen Phänomene des Alltags auf, vom Handy bis zum ADAC, vom Doppelkorn bis zum Jugendwahn, denn, so Martenstein im anschließenden Schülerzeitungs-Interview: "Ich glaube an die Theorie, dass alles interessant wird, wenn man es sich genau genug anschaut." Die Lesung am frühen Schulmorgen eröffnete Martenstein gleich mit einer Kolumne über die Probleme, die ein Morgenmuffel mit der Bewältigung des Alltags zu allzu früher Stunde haben kann. So gelang es Martenstein mit Charme und Witz, die jungen Zuhörer gleich aufzuwecken und für sich einzunehmen und dann 90 Minuten bestens zu unterhalten. Anschließend nahm sich der Autor noch ausgiebig Zeit für ein Interview mit zwei Redakteurinnen der Schülerzeitung "Opus", denen es gelang, Martenstein eine Exklusiv-Information zu entlocken, die die Feuilletons der großen Zeitungen noch nicht erreicht hat: Martenstein wird im Frühjahr seinen ersten Roman herausbringen, eine Familiengeschichte, auf die man sehr gespannt sein darf. Und er gab jungen Leuten, die das Schreiben zum Beruf machen möchten, mit auf den Weg: Viel lesen, sich Vorbilder suchen, dann Schritt für Schritt den eigenen Weg finden und sich nicht zu schade sein, mit den "kleinen Themen" anzufangen. Auch für die Zukunft sind weitere Gastspiele von Autoren an der Hermann-Gundert-Schule geplant, auch solche außerhalb der Schulzeiten und damit offen für das allgemeine Publikum.



Spannende Autorenlesung



Stadt- und Jugendkapelle Calw

Einladung zum Jahreskonzert

Am 18. November in der Aula Calw, der Eintritt ist frei. Auch dieses Jahr hat die Stadtkapelle Calw wieder ein abwechslungsreiches und interessantes Programm vorbereitet. Sie werden die Stadtkapelle auf einem musikalischen Streifzug durch Europa begleiten können. Nachdem die Minis und die Jugendkapelle den Abend eröffnet haben, wird sie die Stadtkapelle zum Beispiel mit "Montanas del Fuego" ein eindrucksvolles Bild der Vulkanlandschaft auf Lanzarote zeichnen. Auch nach Polen führt die Reise; mit der "Mazury Rhapsody" werden Sie traditionsreiche polnische Volkstänze kennen lernen und mit dem Galopp der Woidwoden-Reiter durch den Norden Polens reisen. Ein weiterer Höhepunkt werden die Hits aus dem weltbekannten ABBA-Musical sein. Beginn ist um 19:30 in der Aula Calw; der Eintritt ist frei.

Probewochenende

Das Probewochenende in Lindau beginnt am 10. November. Der Bus fährt um 16 Uhr in Altburg und um 16.30 Uhr am ZOB ab.

Durch das Probewochenende der Stadtkapelle verschieben sich die Proben der Minis und der Jugendkapelle auf Mittwoch den 15. November um 18 Uhr.

Emil-Molt-Schule integrative Waldorfschule Calw e.V.



Martinsfest in Igelsloch am 11. November

Wir möchten alle Eltern und Kinder ganz herzlich einladen zu unserem Martinsfest am Samstag, 11. November. Wir treffen uns um 15.30 Uhr im Igelslocher Rathaus zum gemeinsamen Laternenbasteln, Singen und Geschichtenhören. Ab ca. 17 Uhr werden wir dann mit unseren Laternen durch die Straßen ziehen. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Das Anmeldeverfahren für die neue 1. Klasse im Herbst 2007 läuft weiter. Aktuell stehen bereits 14 Kinder auf der Liste, 24 Erstklässler werden wir maximal aufnehmen. Der weitere Zeitplan kann auf unserer Internetseite eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Frau Susanne Tobias unter 07051 5477.

Das wöchentliche Treffen der Schulgründungsinitiative findet ab sofort in Igelsloch im Rathaus statt. Wir beginnen jeweils um 20 Uhr, interessierte Menschen sind herzlich zum Mitmachen eingeladen.

Waldkindergarten Calw e.V.



Naturscouting

Zum ersten Mal seit dem 8-jährigen Bestehen des Waldkindergartens waren in den Herbstferien die ehemaligen Wurzelkinder zu einem Naturscouting zum Thema "Spuren lesen, Fährten lesen" eingeladen. Geleitet wurden die zwei Tage von Markus Mosdzien, der den Kindern schöne Stunden bescherte. Denn mit dem richtigen Riecher und ein wenig Übung kann man anhand von Fährten Tieren in der Natur nachspüren. So wurden Zapfen, Bucheckern, Nüsse und Früchte wie Hagebutten unter die Lupe genommen, um an spezifischen Buddel- und Fraßspuren zu erkennen, welcher Nager oder Wiederkäufer seinen Bauch gefüllt hat. Voller Eifer waren die Kinder dabei und genossen es, mal wieder "ihren Wald" zu besuchen und zu erleben. Vielen Dank an Markus für das tolle Projekt sowie für den Zeitaufwand und die schönen Erlebnisse.



Die Gruppe der Ehemaligen auf dem Weg in den Wald

Ansprechpartner rund um den Waldkindergarten: Bettina Merz, Telefon 07051 799636 und Beate Gerstenlauer, Telefon 07051 968477.

Stadtbibliothek

Altburger Str. 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internet-Adresse: www.stadtbibliothek-calw.de

Fax: 930031



Öffnungszeiten

Dienstag 10 - 18 Uhr

Mittwoch 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

Donnerstag 10 - 12 Uhr und 15 - 18.30 Uhr

Freitag 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

Manga-Reihen

Die Stadtbibliothek Calw präsentiert bis 21. November die neuesten Manga-Reihen. Die Nachfrage bei den Jugendlichen ist seit Ausstellungsanfang sehr groß. Bis Ausstellungsende können die Medien nicht entliehen werden, wir nehmen jedoch gerne Vorbestellungen oder Reservierungen an.



Ausstellung "Max Kruse"

Dienstag, 7. bis 25. November

Eine Ausstellung anlässlich des 85. Geburtstages von Max Kruse. Max Kruse wurde am 19. November 1921 in Bad Kösen an der Saale geboren. Seine Mutter war die berühmte Puppenschöpferin Käthe Kruse, sein Vater der Bildhauer Professor Max Kruse. Während Hitler in Deutschland an der Macht war, lebte die Familie in der Schweiz. Nach dem Krieg baute Max Kruse auf Wunsch seiner Mutter die Puppenherstellung in Westdeutschland neu auf. Da Max Kruse schon immer Schriftsteller werden wollte, übergab er 1958 die Firma an seine Schwester und ging nach München, wo er zunächst als Werbetexter arbeitete. 1952 erschien Kruses erstes Buch "Der Löwe ist los", dem vier weitere Bände folgten. Seinen Durchbruch als Schriftsteller erzielte Kruse dann 1965, als "Der Löwe ist los" von der Augsburger Puppenkiste verfilmt wurde. Berühmt wurde der Autor vor allem durch seine Urmel-Bücher. Zwischen 1969 und 1975 erschienen 9 Bände. 1999 veröffentlichte Max Kruse dann zum 30. Geburtstag des Urmels "Urmels Lichterbaum im Eismeer". 2000 folgte "Urmel fährt Ballon". Die Gesamtauflage von Kruses Büchern liegt bei weit über 3 Millionen. Der Autor ist Mitglied des P.E.N. Schriftstellerverbandes und Träger des Bundesverdienstkreuzes. Heute lebt er mit seiner Frau, der chinesischen Malerin Shaofang in Penzberg, ca. 50 km südlich von München. Max Kruse gehört zu den beliebtesten und meist gelesenen Autoren im deutschsprachigen Raum. Er ist auch als Autor von Romanen, Hörspielen, Gedichten und Reisebüchern erfolgreich. Für seine Bücher hat er zahlreiche Preise und Auszeichnungen verliehen bekommen.

Malwettbewerb



Mittlerweile gibt es auch viele andere Urmel-Darstellungen

Du malst gerne? Du bist noch keine 14 Jahre alt? Du magst Urmel und seine Freunde? Dann mach doch einfach mit beim Malwettbewerb. Egal, welches dein Lieblingsurmel ist - egal, welche Technik du benutzt - bringe dein Urmelbild bis zum 17. November in die Stadtbibliothek Calw! Es winken interessante Buchpreise! Vergiss nicht deinen Namen, Adresse und Geburtsdatum auf der Rückseite zu vermerken! Selbstverständlich kannst du dein Bild auch per Post an die Stadtbibliothek schicken: Altburger Straße 14 75365 Calw, es gilt das Datum des Poststempels. Die schönsten, witzigsten, phantasievollsten Bilder werden dann in der Stadtbibliothek ausgestellt.



Aurelius-Sängerknaben Calw

Vorsingabend der Aurelius Sängerknaben Calw

Am Freitag, 10. November ist es wieder so weit: Die Aurelius Sängerknaben präsentieren im Georgenäum, Im Zwinger 3, bekannte Volks- und Kinderlieder, Kunstlieder und dreistimmige Lieder. Einzelne Sänger aus verschiedenen Chorstufen der Aurelius Sängerknaben Calw singen Werke von Schumann, Weber, Haydn, Mendelssohn und Schütz. Die Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen. Beginn des Vorsingabends ist um 19.15 Uhr.

Volkshochschule Calw e.V.

Pressearbeit für Vereine Nr. 61518 Dieses Seminar verrät Tipps und Tricks für die Pressearbeit. Wie schafft man es, dass die Vereinsmeldung Wirkung zeigt und in der Lokalzeitung veröffentlicht wird? Silke Fux, freie Journalistin und Redakteurin, hat viele Arbeitsmaterialien für den journalistischen Pressealltag parat. Leitung: Silke Fux. Dienstag, 14.11., 19-22 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 15 €

Schwangerschaft und Geburt Nr. 63705 Ein Abend für werdende Mütter und Väter über Schwangerschaft und Geburt. Durch Information und Gespräch sollen Ängste und Verkrampfungen abgebaut werden. Im Anschluss an einen einführenden Vortrag stehen die Fragen der Teilnehmer im Mittelpunkt der Veranstaltung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, gemeinsam einen Film über Schwangerschaft und Geburt anzuschauen und zu besprechen. Leitung: Privat Doz. Dr. med. Günter Oettingl und Team. Dienstag, 14.11., 19.30-22 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebührenfrei

Textverarbeitung mit Word-Grundlagen Nr. 65536 Für Anfänger/-innen ohne Word-Vorkenntnisse. Leitung: Frank K. Stein, Dipl. Betriebswirt, (FH) 4 Mal dienstags 8.30-11.30 Uhr; Beginn: 14.11. Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 128 €

Richtig telefonieren Nr. 65589 Workshop. Leitung: Cordula Polster. Dienstag, 14.11., 19-22 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 10 € (Jugendl. 8 €)

Die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU Nr. 61817 Leitung: Matthias Gaugele, M.A. Montag, 14.11., 19.30-21.45 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 5 € (Jugendl. 4 €). Diese Veranstaltung wurde mit Europa-Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Gesellschaftsformen für Existenzgründer und kleinere Unternehmen Nr. 65501 Leitung: Sebastian Nothacker, Rechtsanwalt. Donnerstag, 16.11., 19.30-21.45 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 10 €

Philosophischer Abend: Das Böse Nr. 61815 Leitung: Thomas Kaltenbach, M.A. Donnerstag, 16.11., 19.30-21.45 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 4 € (Jugendl. 3 €)

Spanisch à la carte 1 Nr. 64691 Intensivkurs für Touristen und Einsteiger. Spanienurlauber oder Geschäftsreisende kennen sicher schon einige spanische Wörter. Lehrbuch: "Spanisch à la carte" Klett Verlag. Leitung: Maria Isabel Metzger. 3 Mal, Termine: Freitag, 17.11., 24.11. und 1.12., jeweils 9-12 Uhr, Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 45 € (ermäßigt 36 €)

Existenzgründungsworkshop Nr. 65593 Leitung: Dozententeam 2 Mal, Freitag 17.11., 17-21 Uhr und Samstag 18.11., 9-12 Uhr Calw, Sparkasse Calw, Hermann-Hesse-Kabinett. Gebühr: 20 €. In Zusammenarbeit mit der Sparkasse Pforzheim Calw

Gefühle Nr. 63802 Wir alle verfügen über ein großes Repertoire an Gefühlen. Durch unbewusste Bewertungen der einzelnen Gefühle verlieren wir im Alltag häufig den Kontakt zu ihnen - wir funktionieren! An diesem Vormittag wollen wir uns spielerisch mit unserer Gefühlsvielfalt auseinandersetzen. Leitung: Regine Burkhardt, Heilpraktikerin für Psychotherapie (HPG), Systemische Familientherapeutin (i.A.) und Miriam Fi-

scher, Ergotherapeutin, Systemische Familientherapeutin (i.A.) Samstag, 18.11., 9.30-12.30 Uhr Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 14,50 € (ermäßigt 12 €)

Fit am PC Nr. 65547 Datei und Ordnermanagement. Leitung: Michael Reim. 3 Mal samstags 9-12 Uhr ; Beginn: 18.11. Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 96 €

Arabisch für die Reise Nr. 64740 Um einen ersten Eindruck von dieser Sprache zu erhalten, richtet sich dieser Kurs an Anfänger/-innen mit keinen oder nur geringen Vorkenntnissen der arabischen Hochsprache. Die Kursleiterin, selbst Ägypterin, vermittelt auf eine kommunikative Art die ersten Grundkenntnisse der Sprache. 4 Mal sonntags, Termine: 19.11./26.11./03.12./10.12., jeweils 10-16 Uhr (mit Pausen) Leitung: Hala Fouad Sindlinger. Calw, vhs, Alte Lateinschule. Gebühr: 192 (ermäßigt 154 €)

So erreichen Sie uns: Volkshochschule Calw, Geschäftsstelle, 75365 Calw, Kirchplatz 3 Postanschrift: 75354 Calw, Postfach 1441 Telefon: 07051 93650; Fax: 07051 936516; E-Mail: mail@vhs-calw.de. Internet: www.vhs-calw.de

MENSCH UND WIRTSCHAFT

Fünf Argumente für das Regiogeld NahGold:

1. Preisvorteil für den Verbraucher: 3% Bonus beim Umtausch ab einem Mindestbetrag von 10,- Euro. (Beispielsweise erhalten sie für 100 Euro 103 NahGold)
2. Umsatzsteigerung für die Betriebe: Aufgrund der Rücktauschgebühr (Regionalbeitrag) des NahGold zum Euro, sind die Verbraucher bestrebt, das zinslose Zahlungsmittel im Wirtschaftskreislauf zu belassen. Regionalgelder werden nicht gehortet und haben im Durchschnitt eine 3-fach höhere Umlaufgeschwindigkeit als der Euro.
3. Stärkung der regionalen Strukturen: NahGold-Scheine zirkulieren ausschließlich zwischen den teilnehmenden Mitgliedern in unserer Region. Die Kaufkraft wandert nicht ab und trägt so zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zum Erhalt unserer gewachsenen Wirtschaftsstruktur bei.
4. Stärkung des Gemeinwohls: Zukünftige Überschüsse, die aufgrund der Rücktauschgebühr und der Umlaufsicherung entstehen, kommen ausschließlich Vereinen bzw. gemeinnützigen Initiativen und Projekten unserer Region zugute.
5. Langfristige Antwort auf die Globalisierung: Getreu unserem Motto "so regional wie möglich, so global wie nötig" können Regionalwährungen bei eventuell eintretenden Währungsturbulenzen des Weltmarkt-Euro als monetäres Rettungsboot dienen. Weitere Informationen zum NahGold erhalten Sie auf unserer Internetseite www.nahgold.de oder direkt beim Vorstand unseres Vereins: Dorothea Kroschel, Bad Liebenzell / Unterlengenhardt, Telefon 07052 2396, kroschel@nahgold.de, Harald Wurster, Calw, Telefon 07051 96 81 40, h.wurster@nahgold.de Wir sind Mitglied im Verband Regiogeld e.V. (www.regiogeld.de) und haben uns zu dessen Qualitätskriterien verpflichtet.

Evangelische Heimstiftung Haus auf dem Wimberg

Jeannine Kühn und Tanita Kellermann von der 8. Klasse der Wimbergschule absolvierten in den vergangenen Tagen ein Sozialpraktikum im "Haus auf dem Wimberg". Ziel des Praktikums ist es, in einen sozialen Beruf hinein zu schnuppern und soziales Engagement einzüben. Die beiden Praktikantinnen spielten mit den Bewohnern Spiele, unternahmen Spaziergänge, halfen beim Essen und führten lange Gespräche mit den Heimbewohnern über frühere Zeiten. "Wir konnten dabei sehen, wie es den Bewohnern hier geht. Viele können sich noch gut bewegen und sind mobil, andere sind bettlägerig oder haben Alzheimer. Dabei haben wir viel gelernt", so Tanita. "Ich fands klasse und würde das gerne

noch einmal machen" kommentierte Jeannine den Verlauf ihres Praktikums. "Für Praktikanten steht unser Haus immer offen. Jährlich kommen ca. 30-40 Praktikanten in unser Pflegeheim", so Gerd Olinger, Leiter der Einrichtung. "Diese bleiben zwischen 12 Stunden und einem ganzen Jahr bei uns, je nach Art und Zielsetzung des Praktikums".

Die beiden Schülerinnen möchten sich beruflich allerdings anders orientieren. Tanita möchte mit Tieren arbeiten und Jeannine einen kaufmännischen Beruf anstreben.



Foto: Frau Anna Wolf mit Jeannine Kühn und Tanita Kellermann



Forum am Windhof

Heilsame Klänge - Alev Kowalzik singt

Aus der Kraft spontaner Musikschröpfung entwickelt sich ein spezieller Klangraum, der die Seele in der Tiefe mitschwingen lässt. Alev Kowalzik begleitet ihre entwickelte und natürliche Singstimme bewusst selbst. Sie nutzt die Ursprünglichkeit elementarer Musikinstrumente. Meditativer Konzertabend mit Alev Kowalzik.

Freitag, den 17. November um 19.30 Uhr, 10 €
Bitte eine Wolldecke mitbringen.

Gesamtprogramm, Wegbeschreibung und Anmeldung
Tel. 07051 9621393